

**R E G L E M E N T**

**über den**

**G E B Ü H R E N B E Z U G**

**durch die**

**S T A D T P O L I Z E I**

**vom 24. Juni 1993**

**Stand: 27. Februar 2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Gebührenpflicht .....	3
§ 2 Gebührenrahmen .....	3
§ 3 Auslagen .....	3
§ 4 Verweis auf die 'Generelle Gebührenordnung' .....	4
§ 5 - 10 aufgehoben.....	4
§ 11 Anpassung der Gebühren, weitere Gebühren .....	4
§ 12 Abgabe von Material.....	4
§ 13 aufgehoben .....	4
<b>II. Gebühren der Stadtpolizei.....</b>	<b>5</b>
§ 14 Einsatz von Polizeifunktionären.....	5
§ 15 Einsatz von Polizeifahrzeugen .....	5
§ 16 Tatbestandsaufnahmen und fotografische Aufnahmen .....	5
§ 17 Motorfahräder.....	6
§ 18 Berichte, Rapporte und Anzeigen.....	6
§ 19 Technische Geräte .....	6
§ 19a ARV-Kontrollen und -Instruktionen .....	7
§ 20 Pneukontrolle .....	7
§ 21 Plakatständer .....	7
§ 22 Benutzung öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke.....	7
§ 22a Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für private Zwecke .....	7
§ 22b Marktstände.....	8
§ 23 Taxiwesen .....	8
§ 24 Standplatz für Fahrende .....	8
§ 25 Diverses .....	9
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
§ 26 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts .....	9

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

- Gebührenpflicht*
- <sup>1</sup> Für Tätigkeiten und Verrichtungen der Stadtpolizei werden Gebühren und Auslagen nach diesem Tarif erhoben.
  - <sup>2</sup> Rechnungen für Gebühren und Auslagen in Strafuntersuchungen, Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind der für das Verfahren zuständigen Behörde einzureichen.
  - <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, für welche Tätigkeiten und Verrichtungen der Stadtpolizei im Auftrage der Stadt Grenchen weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden.

### § 2

- Gebührenrahmen*
- <sup>1</sup> Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse an der Verrichtung zu bemessen.
  - <sup>2</sup> In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

### § 3

- Auslagen*
- <sup>1</sup> Auslagen wie Expertenhonore, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Publikations- und Inseratekosten, Kopien, Porti, Telefongebühren, Zustellungskosten und Kosten für den Einsatz von Polizeifahrzeugen sind zu ersetzen.
  - <sup>2</sup> Ebenfalls zu ersetzen sind Auslagen der Polizeifunktionäre, wie Verpflegungs- und Reisespesen, auf deren Entschädigung sie nebst der Besoldung Anspruch haben.

§ 4<sup>1</sup>

*Verweis auf die 'Generelle Gebührenordnung'* Ergänzend gilt die Generelle Gebührenordnung der Stadt Grenchen (allgemeine Verwaltungsgebühren und Bezug/Fälligkeit/Verzugszinsen).

§ 5 - 10 aufgehoben<sup>1</sup>

## § 11

*Anpassung der Gebühren, weitere Gebühren*

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Gebührenansätze beruhen auf einem Stand von 135,8 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982: 100 Punkte). Erhöht oder vermindert sich der Index um mehr als 10 Punkte, kann der Gemeinderat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem neuen Indexstand anpassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Tarif für den Ambulanz- und Rettungsdienst fest, soweit keine Tarifverträge oder eidgenössische und kantonale Vorschriften bestehen.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ausserdem ermächtigt, Gebührenansätze für in diesem Reglement nicht aufgeführte zusätzliche Dienstleistungen festzusetzen.

<sup>4</sup> aufgehoben<sup>3</sup>

§ 12<sup>4</sup>

*Abgabe von Material*

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren für Bodenmarkierungen, die Leihe von Absperrmaterial und Signaltafeln und den Abgabepreis für Ölbindemittel und weiteres Material fest.

§ 13<sup>1</sup> aufgehoben

---

<sup>1</sup> §§ 4 bis 10 und 13 (Vorschuss, Fälligkeit und Haftung, Verzugszins, Vergütungszins, Rechtsmittel, Erlass, Zahlungserleichterungen, Vollstreckung) wurden ersetzt durch die praktisch identischen Regelungen von §§ 2 – 9 der *Generellen Gebührenordnung*, GRB 2332 vom 27. Februar 2018

<sup>2</sup> § 11 Absatz 2 in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

<sup>3</sup> § 11 Absatz 4 wurde ersetzt durch die adäquate Regelung § 1 Abs. 4 der *Generellen Gebührenordnung* gemäss GRB 2332 vom 27. Februar 2018

<sup>4</sup> § 12 in der Fassung gemäss GVB 1837 vom 13. Dezember 2001

## II. Gebühren der Stadtpolizei

### § 14

<i>Einsatz von Polizeifunktionären</i>	<sup>1</sup> Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen, Organisationen, Vereinen usw., welche nicht zum ordentlichen Arbeitsbereich der Polizei gehören, wie ausserordentlicher Mannschaftseinsatz bei Festen und Veranstaltungen (Verkehrs- und Sicherheitspolizei) je Funktionär und Stunde	Fr. 60.– <sup>1</sup>
	<sup>2</sup> Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen oder Organisationen, die mit besonderen Gefahren und Schwierigkeiten verbunden sind; wie Rettungs- und Bergungseinsätzen, sofern ein schuldhaftes Verhalten der betreffenden Person oder ein anderer Haftungsgrund vorliegt, je Funktionär und Stunde	Fr. 85.– <sup>3</sup>
	<sup>3</sup> Überwachung und Sicherung privater Anlässe je Funktionär und Stunde	Fr. 85.– <sup>3</sup>

### § 15

<i>Einsatz von Polizeifahrzeugen</i>	<sup>1</sup> Personenwagen	pro km	Fr. 1.50
		minimal	Fr. 20.–
	<sup>2</sup> Transporter	pro km	Fr. 2.–
		minimal	Fr. 20.–
	<sup>3</sup> Motorrad	pro km	Fr. 1.–
		minimal	Fr. 20.–

### § 16

<i>Tatbestandsaufnahmen und fotografische Aufnahmen</i>	<sup>1</sup> Pläne für Unfall- und Verkehrssituationen	Fr. 50.–	bis 200.–
	<sup>2</sup> Plankopien	Fr. 20.–	bis 50.–
	<sup>3</sup> Skizzen	Fr. 10.–	bis 25.–

<sup>1</sup> Ansätze in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

4	Fotoaufnahmen schwarzweiss gross	Fr. 12.–
	klein	Fr. 6.–
5	Fotoaufnahmen farbig	Fr. 18.–
6	Polaroid- und Radaraufnahmen	Fr. 12.–
7	Vergrösserungen und Reproduktionen	Fr. 6.– bis 30.–
8	Videoaufnahmen je angefangene Stunde	Fr. 80.–

## § 17

<i>Motorfahräder</i>	Technische Kontrollen von Motorfahrrädern	Fr. 120.– <sup>1</sup>
----------------------	---	------------------------

## § 18

<i>Berichte, Rapporte und Anzeigen</i>	1 Pro Seite und angefangene Seite	Fr. 10.–
	2 Schriftliche Bestätigungen für Versicherungen	Fr. 6.–
	3 Fotokopien: A 4 pro Seite A 3 pro Seite	Fr. –.50
		Fr. 1.–
	4 Drucksachen: Selbstkosten plus Zuschlag von pro halbe Stunde Arbeitsaufwand	Fr. 30.–
5 Für Rapporte, Berichte und Anzeigen zuhanden der Behörden der Stadt Grenchen werden keine Gebühren erhoben. <sup>2</sup>		

## § 19

<i>Technische Geräte</i>	1 Alkoholtests mit Apparaturen bei positivem Befund	Fr. 30.–
	2 Alkoholtests mit Handapparaten bei positivem Befund	Fr. 15.–
	3 Materialersatz	effektive Kosten

<sup>1</sup> Ansatz in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

<sup>2</sup> § 18 Absatz 5 in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

§ 19a<sup>1</sup>

<i>ARV-Kontrollen und -Instruktionen</i>	<sup>1</sup> ARV-Kontrollen	Fr. 120.–
	<sup>2</sup> Nachkontrollen, weitere Massnahmen, Expertisen und ARV-Instruktionen werden nach Aufwand (§ 14 Abs. 1) verrechnet.	

## § 20

<i>Pneukontrolle</i>	Pneukontrolle mit Profilabdruck	Fr. 8.–
----------------------	---------------------------------	---------

## § 21

<i>Plakatständer</i>	<sup>1</sup> Weltformatständer pro Stück und Tag	Fr. 10.–
	<sup>2</sup> Aufkleben und Transport	Fr. 50.–

§ 22<sup>2</sup>

<i>Benutzung öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke</i>	<sup>1</sup> Erteilung von Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Grundes, nach Aufwand	Fr. 20.– bis 100.–
	<sup>2</sup> Trottoirwirtschaften, Verpflegungsstände	
	pro m <sup>2</sup> und Tag	Fr. 2.– bis 10.–
	pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr. 4.– bis 20.–
	pro m <sup>2</sup> und Saison (½ Jahr)	Fr. 10.– bis 50.–
	<sup>3</sup> Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, private Märkte, Konzerte und Schaustellungen	
	je nach Grösse pro Tag	Fr. 25.– bis 1'000.–

§ 22a<sup>3</sup>

<i>Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für private Zwecke</i>	Pro Parkfeld und Tag	Fr. 10.– bis 15.–
	pro Parkfeld und Monat	Fr. 100.– bis 150.–

<sup>1</sup> § 19a eingefügt mit GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

<sup>2</sup> § 22 in der Fassung gemäss GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

<sup>3</sup> § 22a eingefügt mit GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

§ 22b<sup>1</sup>

<i>Marktstände</i>	<sup>1</sup> Standmiete pro Stand und Tag	Fr. 20.–
	<sup>2</sup> Liefern und Abholen von Ständen durch den Werkhof der Baudirektion	
	Grundgebühr pro Stand zusätzlich	Fr. 100.–
	1. bis 5. Stand	Fr. 20.–
	6. bis 10. Stand	Fr. 15.–
	ab 11. Stand	Fr. 10.–

## § 23

<i>Taxiwesen</i>	<sup>1</sup> Die jährliche Konzessionsgebühr beträgt Fr. 250. – pro Wagen. <sup>2</sup>	
	<sup>2</sup> Die Gebühren sind jährlich zum Voraus zu entrichten. Bei Betriebsaufgabe erfolgt keine Rückerstattung.	
	<sup>3</sup> Die Gebühr für eine Interimsbewilligung wird pro rata temporis berechnet; sie beträgt mindestens Fr. 20.—. <sup>3</sup>	
	<sup>4</sup> Ausstellen eines Chauffeurausweises	Fr. 15.–
	<sup>5</sup> Abnahme einer Taxichauffeur-Prüfung einschliesslich Instruktion Fahrtschreiber und Taxuhr	Fr. 20.–

## § 24

<i>Standplatz für Fahrende</i>	<sup>1</sup> Platzgebühr pro Wohneinheit und Tag	Fr. 8.–
	<sup>2</sup> Strom- und Wasser wird zusätzlich nach Verbrauch verrechnet.	
	<sup>3</sup> Bei Bezug des Platzes ist pro Wohneinheit ein Vorschuss von Fr. 200.– zu entrichten. Die Verrechnung erfolgt mit der Schlussabrechnung.	
	<sup>4</sup> Im Winterhalbjahr sind die laufenden Kosten (Platz-, Strom-, Wasser- und Abfallgebühren) monatlich zu entrichten.	

---

<sup>1</sup> § 22b eingefügt mit GVB 2165 vom 12. Dezember 2002

<sup>2</sup> Ansätze gemäss GVB 9853 vom 20. Juni 1996



## § 25

<i>Diverses</i>	<sup>1</sup> Anbringen von Bodenmarkierungen	effektive Kosten
	<sup>2</sup> Platzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge	
	Personenwagen pro Tag	Fr. 8.–
	Motorrad/Motorfahrrad pro Tag	Fr. 3.–
	<sup>3</sup> Abschleppen eines verkehrsbehindernd, verkehrsstörend, vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeuges	effektive Kosten
	<sup>4</sup> Überführen eines konfiszierten Fahrzeuges zur MFK	
	je Personenwagen	Fr. 80.–
	je Motorrad	Fr. 50.–
	je Motorfahrrad	Fr. 20.–
	<sup>5</sup> Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen, Sportveranstaltungen usw.	Fr. 20.– bis 50.–

**III. Schlussbestimmungen**

## § 26

<i>Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
	<sup>2</sup> Das Reglement über die Benützung von Parkplätzen mit Parkuhren vom 20. September 1971, § 7 (Konzessionsgebühr) und § 11 Abs. 3 (Ausweisgebühr) des Taxireglements vom 24. Mai 1977 sowie Ziff. 6 und 7 des Platzreglements für den Stand-/Durchgangsplatz Grenchen vom 11. Dezember 1990 werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 24. Juni 1993 (GVB Nr. 8495).

Der Stadtpräsident  
Boris Banga

Der Stadtschreiber  
Rolf Enggist

Änderungen:

- 1.) Die Änderungen vom 20. Juni 1996 (§ 24 Abs. 1 und 3) traten am 1. Juli 1996 in Kraft.
- 2.) Die Änderungen vom 20. Juni 2000 (§ 8 Abs. 1 und 2 und § 10) traten auf Beginn der Beginn der Amtsperiode 2001/2005 in Kraft.

- 3.) Die Änderung vom 13. Dezember 2001 (§ 12) trat am 1. Mai 2002 in Kraft.
- 4.) Die Änderungen vom 12. Dezember 2002 (§§ 11 Abs. 2, 14, 17, 18 Abs. 5, 19a, 22, 22a und 22b) traten am 1. Januar 2003 in Kraft.
- 5.) Die Änderungen vom 27. Februar 2018 (§§ 4-10, 11 Abs. 4 und 13) traten am 1. März 2018 in Kraft.